

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 41 (1944)

Heft: 9

Artikel: Armengesetzgebung, Altersversicherung und Ursachenstatistik

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836827>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

täuschen, daß diese Volkskrankheit in unserem Volk immer noch große Gefahren und Schädigungen hervorruft. Wenn früher der torkelnde Trunkenbold auch viel häufiger im Straßenbild auftauchte, so ist es heute leider eine betrübliche Tat-sache, daß der sogenannte *rauschlose* und durch den *häufigen, gewohnheitsmäßigen Alkoholgenuss* bedingte Alkoholismus nach außen vielfach unbemerkt seine Opfer findet, hinter den „Kulissen“ aber der inneren Medizin reichen Tribut entrichtet. *Wer könnte sich da der sozialen Pflicht entziehen, in seiner Gemeinde mit allen Kräften an der Bekämpfung des Trinkübelns mitzuwirken?*

Armengesetzgebung, Altersversicherung und Ursachenstatistik

Von Dr. Zihlmann, Basel

Die Behandlung der verarmten kantonsfremden Einwohner krankt noch immer an einem Übel, das darin besteht, daß es zwei Kategorien von Schweizern gibt: solche aus Kantonen, die dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung angehören und im Bedarfsfalle in der Regel ausreichend unterstützt werden können, wenn sie in einem Vertragskanton wohnen, und solche aus Nichtkonkordatskantonen, die vielfach zu kurz kommen und mitunter harte Maßnahmen, wie Heimschaffung, über sich ergehen lassen müssen. Gerade die Alten werden von derartigen Maßnahmen psychisch am härtesten getroffen. Diese Sachlage ist besonders in jenen Kantonen, wie z. B. Basel, von Bedeutung, wo trotz weitherzigster Einbürgerungspraxis nur 52 % der Einwohner Kantonsbürger, die übrigen aber Zugewanderte aus anderen Kantonen und dem Auslande sind. Der weitere Ausbau der wohnörtlichen Unterstützung und insonderheit die Ausbreitung des Geltungsbereiches des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung ist darum für die Vervollkommenung des schweizerischen Armenwesens von entscheidender Bedeutung. In dieser Erkenntnis hat sich die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft in ihrer letztjährigen Delegiertenversammlung in Basel mit dem Thema der Revision der schweizerischen Armengesetzgebung befaßt. Auch die Schweizerische Armenpflegerkonferenz stellt sich vermehrt in den Dienst der Propagierung einer fortschrittlchen Armenfürsorge (Vortrag Dr. Nägeli anlässlich der Tagung vom 31. Mai 1943, Aufruf an die Schweizerbürger vom Februar a. c., „Armenpfleger“ Nr. 3/1944, Radiovortrag des Präsidenten der ständigen Kommission, „Armenpfleger“ Nr. 5/1944, und sein Referat an der Schweiz. Armenpflegerkonferenz 1944 in Luzern über das interkantonale Konkordat betr. wohnörtliche Armenunterstützung, „Armenpfleger“ Nr. 7 und 8/1944).

Nun sind aber da und dort in Diskussionen und in der Presse Stimmen laut geworden, die der Auffassung Ausdruck geben, die armenpolitischen Probleme seien neben dem viel höher gesteckten Ziel einer eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung von nebensächlicher Bedeutung. Ja, es wird sogar behauptet, daß durch die Schaffung einer eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung die Armenpflege überflüssig werde. Diese Behauptung könnte nur unter zwei Voraussetzungen richtig sein und Wahrheit werden, nämlich dann, wenn die Armenbehörden bisher lediglich Altersgebrechliche unterstützt hätten, und wenn eine künftige Altersversicherung von Anfang an so hohe Renten auszahlen wird, daß in jedem, auch ungünstigsten Falle, zusätzliche Armenhilfe sich erübrigkt. Die erste Voraussetzung trifft nicht zu, indem die Armenbehörden nicht nur Altersgebrechliche unterstützen. Der Armenpfleger weiß dies wohl. Aber diese Tatsache scheint keineswegs in allen Kreisen bekannt zu sein, ansonst nicht derart irrite Vorstellungen, wie die soeben erwähnte, entstehen könnten. An dieser Unkenntnis sind jedoch die Armenbehörden selbst ein wenig schuld, indem sie es an der nötigen Aufklärung des Publikums haben fehlen lassen. Freilich, und hier liegt der Hund begraben, mangelte es an den konkreten

Unterlagen, d. h. an einer systematischen statistischen Analyse der Armenfälle hinsichtlich Unterstützungsursache. Die **Ursachenstatistik** ist in der Schweiz seit jeher vernachlässigt worden. Es ist möglich, daß da und dort im Verlaufe der Jahre einzelne Gemeinden Statistiken erstellt haben, die der weitern Öffentlichkeit entgangen sind. Auch Teilerhebungen in einzelnen Kantonen sind schon gemacht worden. Das Bürgerliche Fürsorgeamt und die Allgemeine Armenpflege Basel führen schon seit etlichen Jahren eine Ursachenstatistik. Der Kanton Bern hat für das Jahr 1943 eine allgemeine Ursachenstatistik angeordnet, deren Ergebnis zunächst für die Stadt Bern vorliegt. Dem Vernehmen nach seien weitere Kantone (Baselland, St. Gallen) statistische Erhebungen über die Ursachen der Verarmung vor. Dieses gesteigerte statistische Interesse und der damit bekundete Wille, den Gründen der Unterstützungsbedürftigkeit vermehrt nachzuforschen und einen Überblick über die Verhältnisse zu gewinnen, ist sehr erfreulich, bildet doch einzig dieses Vorgehen die Voraussetzung zu einer rationellen Armenpflege und zu einer zielbewußten Wirtschafts- und Sozialpolitik. Freilich sollten sich wenn möglich die Erhebungen nicht lediglich auf die Ursachen beschränken. Oftmals erschließt erst eine Kombination mit andern Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Zivilstand, Beruf, Niederlassungsdauer, Zuzugsgebiet usw. tiefere Einsichten in die Entstehungsgründe der Armut und vermittelt ein exakteres Bild der Wirklichkeit. Allein, auch wenn wir den Wunsch nach einer Erweiterung der Ursachenstatistik beiseite schieben, so sei doch im gegenwärtigen Moment einer gewissen Befürchtung Ausdruck gegeben. Es steht nämlich zu vermuten, daß jeder Kanton hinsichtlich Gliederung und Methode der Ursachenstatistik seine eigenen Wege geht. Aber gerade das wäre bedauerlich. Der wissenschaftliche und praktische Wert einer Ursachenstatistik würde durch Festlegen einheitlicher Begriffe und Methoden ganz wesentlich erhöht. Erst durch eine solche Einheitlichkeit würden kantonale Ergebnisse untereinander vergleichbar und wären allgemeinere Schlüsse möglich. Auf den ersten Blick scheint vielleicht eine Ursachenstatistik keine großen Schwierigkeiten zu bieten. Der Praktiker jedoch, der die bunte Fülle seiner Armenfälle hinsichtlich Armutsursache klassifizieren will, stößt auf zahlreiche Probleme und Fragen, und die Erfahrung lehrt, daß bei deren Lösung und Beantwortung die Meinungen weit auseinandergehen können. Es wäre darum sehr zu begrüßen, wenn im Schoße der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz die mit der Ursachenstatistik zusammenhängenden Probleme eingehend studiert und einheitliche **Richtlinien** zu Handen der Armenbehörden aufgestellt würden.

Nach diesem kleinen Exkurs sei auf die **Altersgebrechlichkeit** als spezielle Armutsursache zurückgekommen. Wenn auch die gegenwärtig vorhandenen statistischen Unterlagen lückenhaft sind, so liefern sie doch schon gewisse Anhaltspunkte zur Beurteilung der relativen Bedeutung der Altersnot unter den Armutsursachen. Nach den Tabellen des Bürgerlichen Fürsorgeamtes *Basel* wurden im Jahrzehnt 1933/42 total 7,4 Mill. Franken, d. h. 25,5 % der gesamten Unterstützung für das Alter ausgegeben. Die Zahlen beziehen sich nur auf Personen in offener Pflege und liegen infolgedessen unter Einbezug der Pfründer etwas höher. Wegen Tod des Ernährers wurden im gleichen Zeitraum 2,5 Mill. Franken, d. h. 8,6 % der Totalunterstützung aufgewendet. Die Allgemeine Armenpflege *Basel* hat im Durchschnitt der Jahre 1936/43 in 26 % der Fälle wegen hohen Alters des Petenten unterstützen müssen; im Jahrzehnt 1934/43 wurden 37,6 % des gesamten Unterstützungsaufwandes zur Behebung der Altersnot ausgegeben. In diesen Zahlen sind sowohl Personen in offener als auch in geschlossener Pflege inbegriffen. Wegen Tod des Ernährers mußte in den Jahren 1936/43 in 0,9 % der Fälle mit 1,3 % der Gesamtunterstützung geholfen werden. Die Direktion der Sozialen Fürsorge der Stadt *Bern* meldet für das Jahr 1943 928 Unterstützungsfälle wegen Altersgebrechlichkeit, die 15,2 % sämtlicher Fälle ausmachen. Wegen Fehlens des Ernährers mußte in 266 oder 4,23 % sämtlicher Fälle unterstützt werden. Wenn auch die Angaben unvollständig sind, so lassen sie doch den Schluß zu, daß hohes Alter nicht den ausschließlichen, ja, an manchen Orten nicht einmal den vorherrschenden Verarmungsfaktor darstellt. Weitere Einblicke wird die durch die Armendirektoren-Konferenz pro 1943 angeordnete Erhebung über die Unterstützung

der Alten und Hinterbliebenen ergeben. Daraus ergibt sich die *Folgerung*, daß durch eine eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, selbst wenn sie schon vom Moment des Inkrafttretens an durch sehr hohe Renten Greise und Greisinnen ausreichend versorgt, doch nur ein Teil der bedürftigen Bevölkerung vor Armen- genössigkeit bewahrt wird. Die Behauptung, eine eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung werde die Armut aus der Welt schaffen, erweist sich somit nach dem oben Dargelegten, gelinde ausgedrückt, als starke Übertreibung.

Zum Schluß kommen wir auf die zweite Voraussetzung zu sprechen, die erfüllt werden müßte, um die eingangs erwähnte Behauptung wahr zu machen: genügend *hohe Renten*. Nach Beobachtungen in den Städten müßte eine Altersrente recht ansehnlich sein, um in jedem Fall die altershalber aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedenen vor zusätzlicher Armenunterstützung zu sichern. Die vom eidgenössischen Aktionskomitee für die Volksinitiative auf Umwandlung der Lohnausgleichskassen in Altersversicherungskassen vorgesehene Jahresrente für Eheleute in städtischen Verhältnissen von Fr. 2250.— würde nach Beobachtungen in größeren Städten nicht ausreichen, um einem Ehepaar, das allein einen eigenen Haushalt führt und über absolut keine weiteren Mittel und Kräfte zur Selbsthilfe verfügt, die Existenz zu sichern. Kein Wunder also, wenn in extremen Kreisen da und dort nach noch höheren Renten als den obengenannten gerufen wird! Nun, der Plan des Aktionskomitees ist bereits sehr großzügig, und andere, vor allem ältere Projekte sehen wegen der Finanzierungsschwierigkeiten meist geringere Leistungen vor. Dazu kommt noch, daß in den Projekten mit Kapitaldeckungsverfahren während einer längeren Übergangszeit die Renten, bzw. Fürsorgebeiträge wesentlich tiefer angesetzt werden müssen. Bei Selbständigerwerbenden, auf dem Lande, in bäuerlichen und gewerblichen Familienbetrieben ist die Frage der Höhe der Altersrente anders zu beurteilen. Hier genügen oft schon bescheidene Leistungen, um die Alten von Sorgen zu befreien und ihnen den Lebensabend im Kreise der Familie zu verschönern. Dies erinnert uns daran, daß das Problem der Altersnot neben andern Faktoren vielfach mit dem Familien- und Wohnungsproblem zusammenhängt. Die typische, enge 2- bis 3-Zimmerwohnung in den städtischen Mietskasernen zusammen mit dem knappen Einkommen ist familienfeindlich. Die verheirateten Kinder haben für ihre Eltern keinen Platz übrig und finden zudem deren finanzielle Belastung zu schwer. Die alternden Leute hausen alsdann allein oder treten die Verbannung ins Altersheim an. Gerade diese Erscheinung ist nicht nur menschlich gesehen bedauerlich, sondern auch ökonomisch und soziologisch von großem Nachteil. Es wäre darum wertvoll, wenn die Altersversicherung in den Dienst einer gesunden Familienpolitik eingespannt werden könnte. Die Erfahrungen in Basel mit dem kantonalen Altersfürsorgebeitrag von zur Zeit Fr. 640.— p. a. (inkl. Teuerungszulage) und den zum Teil bescheideneren Leistungen der Stiftung „Für das Alter“ haben gezeigt, daß solche Beträge durchaus geeignet sind, in vielen Fällen das Zusammenbleiben der Eltern mit den Kindern zu erleichtern und die Alten vor Armgängigkeit zu schützen. Von den 3553 Bezügern der Basler Altersbeihilfe des Jahres 1942 waren nur 37,5 % armgängig. Also vielleicht doch ein Lichtblick, daß schon relativ bescheidene Renten (im Vergleich zu den vorhandenen, weitgehenden Projekten) wohltätig wirken können.

Es soll hier nicht auf den gegenwärtigen Stand und die weitschichtigen Probleme der Altersversicherung eingegangen werden. *Der Zweck der vorstehenden Zeilen war lediglich, darzutun, daß auch nach Errichtung einer eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, durch die bedürftige alte Leute von der Armenpflege ferngehalten werden können, daneben noch viele andere Kategorien weiter auf öffentliche Wohltätigkeit angewiesen sein werden, und daß aller Voraussicht nach auch Rentenbezüger sich auf zusätzliche Armenhilfe werden stützen müssen.* Bei dieser Gelegenheit verweisen wir auf einen von A. Wild schon im Jahre 1920 im „Armenpfleger“ Nr. 12 publizierten Aufsatz über das Thema der Entlastung der Armenpflege durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Armenpfleger und weite Teile der Bevölkerung werden also auch weiterhin an der Ausgestaltung des Armenwesens interessiert sein. **Die Revision der schweizerischen Armengesetzgebung ist keine quantité négligeable.**